

PRESS FREEDOM

POLICE CODEX



EUROPEAN CENTRE
FOR PRESS & MEDIA
FREEDOM **ECPMF**

Xindex
the voice of free expression

EFJ | European
Federation of
Journalists

 Osservatorio
balcani e caucaso
transeuropa

S · E · E · M · O
SOUTH EAST EUROPE MEDIA ORGANISATION

O₂
OSSIGENO

- Deutsche Version -

Der Polizeikodex für die Pressefreiheit

Die Beziehung zwischen JournalistInnen und Polizei war noch nie einfach: Wenn europäische Medienschaffende öffentliche Veranstaltungen begleiten oder Themen von öffentlichem Interesse recherchieren erleiden jedes Jahr Hunderte gewalttätige Übergriffe, Drohungen und willkürliche Sanktionen durch Polizeikräfte. Unsere Recherchen haben die wesentlichen Konfliktbereiche zwischen den beiden Berufsgruppen freigelegt, diese Erkenntnisse bilden die Grundlage für die vorliegenden Leitlinien. Sie bestehen aus acht grundsätzlichen Regeln, wie die Polizei mit JournalistInnen beziehungsweise Medienschaffenden umgehen sollte. Diese Regeln sollen den einzelnen PolizistInnen helfen, die richtigen Entscheidungen zu treffen, und das Bewusstsein für Verletzungen der Pressefreiheit schärfen.

- 1. Jegliche Gewaltanwendung von Polizeikräften gegen JournalistInnen ist nicht akzeptabel.**
- 2. JournalistInnen haben das Recht, Informationen zu sammeln. Die Polizei muss die Arbeit der JournalistInnen vor illegalen Interventionen schützen, insbesondere bei Demonstrationen.**
- 3. JournalistInnen haben das Recht, Polizeiangehörige im Einzelnen zu identifizieren und die Arbeit der Polizeikräfte zu dokumentieren sowie darüber zu berichten.**
- 4. Die Polizei darf Bild- und Filmmaterial weder löschen noch die Ausrüstung von JournalistInnen ohne entsprechende richterliche Anordnung beschlagnahmen.**
- 5. JournalistInnen dürfen nicht wegen einer bei ihnen vermuteten politischen Haltung kriminalisiert, diskriminiert oder auf schwarze Listen gesetzt werden.**
- 6. JournalistInnen dürfen nicht das Ziel polizeilicher Überwachung sein.**
- 7. Wenn die Polizei JournalistInnen verletzt, bedroht oder belästigt, müssen diese Handlungen von unabhängigen ErmittlerInnen untersucht, verurteilt und öffentlich gemacht werden.**
- 8. Die Polizei sollte hinsichtlich der Rechte von JournalistInnen ausgebildet und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.**

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (engl. Abk. ECPMF)

Europäische Journalistenföderation (engl. Abk. EFJ)

Index on Censorship

Osservatorio Balcani e Caucaso Transeuropa (OBCT)

Ossigeno per l'informazione

Südosteuropäische Medienorganisation (engl. Abk. SEEMO)

Zusammenfassung der Konfliktzonen in Europa

1. Jegliche Gewaltanwendung von Polizeikräften gegen JournalistInnen ist nicht akzeptabel.

Die Berichte sind zahlreich, hier eine Auswahl aktueller Fälle: Im August 2018 wurden mehrere JournalistInnen in Rumänien von der Polizei verletzt, darunter ein Korrespondent der Deutschen Welle. Während einer Demonstration gegen die Regierung griff ihn die Polizei mit Schlagstöcken und Schutzschildern an. Auch ein Kamerateam des österreichischen Fernsehsenders ORF wurde vorsätzlich gewalttätig attackiert. In Frankreich wurden 2019 mehrere JournalistInnen und FotografInnen bei Protesten gegen die Regierung attackiert. Zwei wurden schwer verletzt, ein Schlagstockangriff verursachte eine Schlüsselbeinfraktur, der Einsatz von Tränengas Verbrennungen zweiten Grades. Im Dezember 2018 wurde in Bosnien-Herzegowina ein Reporter während einer Demonstration angegriffen. In den letzten Jahren ereigneten sich Übergriffe auf JournalistInnen in allen Ecken Europas, von Spanien bis Griechenland, von Schweden bis nach Großbritannien.

2. JournalistInnen haben das Recht, Informationen zu sammeln. Die Polizei muss die Arbeit der JournalistInnen vor illegalen Übergriffen schützen, insbesondere bei Demonstrationen.

Weil die Polizei sie nicht ausreichend schützte, wurden dutzende JournalistInnen von politischen ExtremistInnen bedroht und verletzt. Ein Beispiel dafür sind die Demonstrationen von Rechten in der deutschen Stadt Chemnitz im September 2018. Hier verzeichnete das ECPMF allein neun körperliche Angriffe auf JournalistInnen. Der Vorsitzende der Bundesinnenministerkonferenz in Deutschland bekräftigte, wie schwerwiegend die Vorfälle sind; er betonte die Notwendigkeit, die Rechte von JournalistInnen zu respektieren und zu schützen. Politisch motivierte Angriffe beschränken sich selbstredend nicht nur auf Deutschland und sie finden auch abseits von Protestumzügen statt. Beispielsweise haben Anhänger der rechtsradikalen "Goldene Morgenröte"-Bewegung in Griechenland wiederholt JournalistInnen angegriffen. Die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert JournalistInnen das Recht, Informationen zu sammeln und verlangt damit auch eine Absicherung dieser Arbeit.

3. JournalistInnen haben das Recht, Polizeiangehörige im Einzelnen zu identifizieren und die Arbeit der Polizeikräfte zu dokumentieren sowie darüber zu berichten.

Wenn PolizistInnen JournalistInnen bedrohen oder attackieren, kann das Opfer die Angreifenden gewöhnlich nicht identifizieren, da die Polizeiangehörigen oft keine Identifikationsnummern tragen. Die geringe Motivation von Polizeibeamten, gegen ihre eigenen Kollegen auszusagen, erschwert eine gründliche Untersuchung solcher Vorfälle

zusätzlich. Staatliche Behörden müssen akzeptieren, dass JournalistInnen das Recht haben, die Vorgehensweise der Polizei zu dokumentieren und darüber zu berichten. Ein neues Sicherheitsgesetz in Spanien gefährdet dieses Recht: Mit der Einführung der so genannten "Knebelgesetze" können Personen bestraft werden, die ohne richterliche Genehmigung Polizeibeamte fotografieren und identifizieren.

4. Die Polizei darf Bild- und Filmmaterial weder löschen noch die Ausrüstung von JournalistInnen ohne entsprechende richterliche Anordnung beschlagnahmen.

Die Polizei beschlagnahmt häufig Filmmaterial und die Ausrüstung von JournalistInnen. In anderen Fällen verhindert sie, dass JournalistInnen über bestimmte Vorfälle berichten oder Zugang zu Demonstrationen und anderen Veranstaltungen bekommen. Oft geschieht dies, weil PolizistInnen die rechtlichen Grenzen ihrer Tätigkeit nicht bewusst sind. In Essex, Großbritannien, wurde die Ausrüstung eines investigativen Journalisten beschlagnahmt; in München, Deutschland, wurde das Filmmaterial eines Journalisten willkürlich gelöscht. In manchen Fällen geht es auch um politische Einschüchterung. Daher ist es wichtig Polizeikräfte darüber aufzuklären, dass sie keine Befugnis haben, über die Rechtmäßigkeit von aufgezeichnetem Material zu entscheiden oder Redaktionen ohne einen ordnungsgemäßen Durchsuchungsbefehl zu durchsuchen. Voraussetzung für solche Maßnahmen sind in jedem einzelnen Fall gerichtliche Entscheidungen.

5. JournalistInnen dürfen nicht wegen einer bei ihnen vermuteten politischen Haltung kriminalisiert, diskriminiert oder auf schwarze Listen gesetzt werden.

Der Fall der 32 JournalistInnen, denen auf dem G20-Gipfel in Hamburg im Juli 2017 – aus "Sicherheitsbedenken" – die Akkreditierung entzogen wurde, dokumentiert eine unzulässige Einschränkung der Berufsausübung, die offensichtlich auf der Annahme beruhte, dass einzelne JournalistInnen eine bestimmte politische Einstellung haben. Diese "Sicherheitsbedenken" resultierten aus früheren Einsätzen dieser JournalistInnen: Sie hatten über politische Demonstrationen berichtet, wurden aber von der Polizei als Teilnehmer und Aktivisten identifiziert. Die Ermittlungsakten zu solchen Vorfällen wurden nicht, wie es das Gesetz verlangt, gelöscht, deshalb blieb der Verdacht bestehen.

6. JournalistInnen dürfen nicht das Ziel polizeilicher Überwachung sein.

JournalistInnen und ihre Quellen sind zum Ziel polizeilicher Überwachung geworden. Gleichgültig, ob dies absichtlich geschieht oder während der Ermittlungen von Sicherheitsbehörden gegen Dritte: Die Überwachung stellt eine ernsthafte Bedrohung der

Pressefreiheit dar. Sie gefährdet die Vertraulichkeit der Quellen von JournalistInnen und kann potentielle Informanten einschüchtern.

7. Wenn die Polizei JournalistInnen verletzt, bedroht oder belästigt, müssen diese Handlungen von unabhängigen ErmittlerInnen untersucht, verurteilt und öffentlich gemacht werden.

Behörden und PolitikerInnen setzen die Polizei häufig ein, um kritische JournalistInnen einzuschüchtern. Aktuelle Fälle aus Serbien, Bulgarien und der Tschechischen Republik belegen, dass JournalistInnen ohne jede Rechtsgrundlage in Gewahrsam genommen oder verhört wurden, wobei auch ihr grundlegendes Recht auf Verteidigung verletzt wurde. In einem Bericht des Europarates aus dem Jahr 2016 heißt es, dass Einschüchterung durch die Polizei zu den häufigsten Formen der Behinderung der Arbeit von JournalistInnen gehört. Wenn solche Fälle auf nationaler oder gar internationaler Ebene auftreten, müssen unverzüglich unabhängige Untersuchungen erfolgen, zum Beispiel durch eine außenstehende Behörde, eine Nichtregierungsorganisation oder eine transnationale Organisation. Deren Ergebnisse müssen umfassend veröffentlicht werden.

Ein Vorbild für eine respektvolle Zusammenarbeit könnte die niederländische Vereinbarung der "Steering Group on Aggression and violence against journalists" sein. Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der niederländischen Vereinigung der ChefredakteurInnen und des niederländischen Journalistenverbands unterstreichen darin die Bedeutung des journalistischen Quellenschutzes. Zugleich wurde die Staatsanwaltschaft beauftragt, Schulungen und Richtlinien zu entwickeln, um das Bewusstsein für dieses Anliegen unter ihren Mitarbeitenden zu schärfen.

8. Die Polizei sollte hinsichtlich der Rechte von JournalistInnen ausgebildet und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

In jüngster Zeit sind JournalistInnen von der Polizei festgenommen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert worden, nachdem Einzelpersonen geltend gemacht hatten, ihre Persönlichkeitsrechte seien missbraucht oder die allgemeine Datenschutzgrundverordnung verletzt worden – auch wenn diese Vorhaltungen offensichtlich nur gemacht wurden, um Berichterstattung zu verhindern. Da Gesetze und Vorschriften ständig überarbeitet werden, ist es für den Schutz der Pressefreiheit entscheidend, dass die Polizeikräfte den jüngsten Stand der Rechtslage zum Umgang mit JournalistInnen kennen. Deshalb sind für die Polizeikräfte systematische Schulungen über Medienrecht und verwandte Themen unerlässlich.